

Eine abgeschobene Schülerin verklagt die Republik

Eine 16-jährige Nigerianerin wurde zu Unrecht abgeschoben. Nun fordert sie in einem Musterprozess 100.000 Euro Schadenersatz von der Republik, weil sie zwei Berufsjahre verloren hat. Schon bahnt sich die nächste Ungeheuerlichkeit an

BERICHT:
FLORIAN KLENK

In der Rechtsanwaltskanzlei Leitner & Häusler, einer Sozietät an der noblen Adresse Wollzeile 24, betreut man für gewöhnlich die betuchten Vertreter der Gesellschaft: Anlegerschutz, Stiftungsrecht, Liegenschafts- und Immobilienrecht zählen zu den Spezialgebieten der Kanzlei. Vergangene Woche hat eine junge Frau aus Nigeria Platz im Besprechungszimmer genommen. Vor zwei Jahren ist die heute 20-jährige Schülerin Mutter geworden, in Nigeria, wohin sie – nur wenige Monate zuvor – von Österreichs Behörden rechtswidrig abgeschoben worden war. Sie soll hier zum Schutze ihrer Identität „Mary“ heißen.

Anwältin Mara-Sophie Häusler ist durch eine Mandantin zufällig auf Marys Fall aufmerksam geworden, aber sie findet ihn so ungerecht und zugleich juristisch spannend, dass sie nun einen Musterprozess gegen die Republik wagt. Es geht um eine grundsätzliche Frage, die sich bei allen rechtswidrigen Kinderabschiebungen stellt: Haftet der Staat für späteren Verdienstentgang, wenn Fremdenbehörden Jugendliche gesetzeswidrig außer Landes schaffen, sie somit aus der schulischen Ausbildung reißen und in ein für sie fremdes Land abschieben?

Was auf den ersten Blick abwegig klingt – Kinder und Jugendliche für Jobs zu entschädigen, die sie noch gar nicht angetreten haben –, hält Anwältin Häusler für juristisch argumentierbar. Denn illegale Kinderabschiebungen – etwa zuletzt jene des georgischen Mädchens Tina durch den heutigen Bundeskanzler Karl Nehammer – haben meistens auch einen späteren Eintritt ins Erwerbsleben zur Folge. Ein Schaden, den die Kinder oder deren Eltern tragen, nicht aber der Staat, der rechtswidrig gehandelt hat. Der Fall kann also enorme Folgewirkungen haben.

Wie begann alles? Im Februar 2019, es regierte Innenminister Herbert Kickl (FPÖ), lebte Mary legal in Österreich. Ihre Mutter arbeitete bei der nigerianischen Botschaft, beendete dort ihre Tätigkeit. Weil die damals 16-jährige Tochter, ihre Zwillingschwester und ihr 14-jähriger Bruder in Österreich bleiben wollten, stellten sie schon im Februar 2018 den Antrag auf ein Schülervisum. Eine Gastfamilie sollte sie weiterhin betreuen.

Gesetz sieht vor, dass Antragsteller den rechtskräftigen Ausgang eines solchen Aufenthaltsverfahrens im Inland – also in Österreich – abwarten dürfen. Doch die Fremdenpolizei handelt in Marys Fall sofort. Kaum wies die erste Instanz den Antrag auf das Schülervisum ab (zu Unrecht, wie sich später herausstellte), kamen die Beamten in die Wohnung der Familie, gaben ihnen



Anwältin Mara-Sophie Häusler, Kanzleipartner Max Leitner:
„Wieso soll die Schülerin den Schaden tragen?“

FOTO: HERIBERT CORN



*Die Schülerin wurde Mutter eines Österreicherers.
Dennoch bangt sie darum, hierbleiben zu dürfen, da sie kein
Monatseinkommen von 1650 Euro vorweisen kann*

ein paar Stunden Zeit, um ihre Koffer zu packen, steckten sie zwei Tage ins Abschiebezentrum Zinnergasse und schon saß Mary mit den zwei Geschwistern im Flieger nach Lagos. Die Entscheidung der zweiten Instanz können sie ja auch dort abwarten, so die Behörde.

In Nigeria mussten die Kinder mit der Mutter eine Wohnung finden und renovieren. Mary entdeckte in Afrika dann auch noch, dass sie schwanger geworden war, von ihrem österreichischen Freund.

Mary und ihre Geschwister erhoben Beschwerde gegen die Abschiebung. Die Richterin am Bundesverwaltungsgerichtshof gab ihr nicht nur recht, sondern rügte auch das Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen erstaunlich hart. „Für die erkennende Richterin geht aus der Begründung der belangten Behörde kein Sachverhalt hervor, der auch nur im

Ansatz (die Abschiebung, Anm.) erlauben würde.“ Im Gegenteil: „Bei einer Gesamtbetrachtung sticht ins Auge, dass die Beschwerdeführer unbescholten sind, dass es sich um drei Kinder handelt, deren Verfahren (...) noch nicht entschieden wurden, und dass die Kinder in der österreichischen Gesellschaft aufgrund der Aktenlage integriert erscheinen.“

Die Jugendlichen hätten genügend Geld und eine Krankenversicherung vorzuweisen, und es sei daher „nicht erkennbar, dass eine sofortige Ausreise der Beschwerdeführer im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist“. Und noch etwas kritisiert das Gericht: Die Kinder wurden von den Fremdenpolizisten „auch zu keinem Zeitpunkt einvernommen“.

Nur wenige Monate später, im September 2019, reiste Mary daher wieder von Nigeria nach Österreich zurück,

mit dem begehrten Schülervisum. Die Schülerin gebar ihr Kind in Wien, ihre Geschwister kamen erst später nach. Die Anwältin Häusler fordert für Mary rund 100.000 Euro von der Republik. Zum einen hätten die Kinder in Nigeria hohe Kosten für Wohnung, Nachhilfe, Computer und Möbel tragen müssen. Aber vor allem haben sie – aufgrund bürokratischer Wirren in Wien – zwei Schuljahre verloren, da Mary von der Schule abgemeldet worden war. Ein Einstieg war ihr nicht mehr gestattet. Sie macht nun die Abendmatura, der Eintritt ins Studium und somit ins Berufsleben (Mary will Pharmazeutin werden) sei um zwei Jahre verzögert. Ihr Verdienstentgang als Angestellte in zwei Jahren: rund 70.000 Euro.

Häusler verweist auf die Judikatur im Schadenersatzrecht. „Ein durch die Verletzungsfolgen im Studium behinderter Student hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der durch den verzögerten Eintritt ins Berufsleben entsteht“, urteilte der Oberste Gerichtshof nicht nur einmal. „Warum soll das, was bei Verkehrsunfällen gilt, nicht auch bei einem fremdenbehördlichen Schadensfall gelten?“, fragt Häusler.

Marys Anwältin und die Republik feilschen nun um die angemessene Summe: Zuerst 10.000, dann 15.000 Euro hat die Republik bereits von sich aus angeboten, einen Verdienstentgang ersetze man aber sicher nicht, so die Finanzprokurator.

Denn: „Anzumerken ist zudem, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Abschiebung offenbar schwanger war (...) und daher ohnehin nicht die Schule besucht hätte“, so die abenteuerliche Begründung. Mary hat aber noch ein anderes Problem: Die (rechtswidrige) Abschiebung hat ihren laufenden Aufenthalt in Österreich unterbrochen – und damit einige Fristen, die im Fremdenwesen gelten, etwa jene für den Erwerb der Staatsbürgerschaft oder eines Aufenthaltstitels zum Zwecke des Privatlebens.

Wie wichtig das ist, spürt Mary bald. Wenn sie mit der Schule fertig ist, droht ihr erneut die Ausweisung, obwohl ihr zwei Jahre alter Sohn Österreicher ist. Denn um die „binationale“ Ehe mit ihrem österreichischen Partner in Wien führen zu können, brauchen Mary und ihr Ehemann nach Abzug der Wohnkosten 1625 Euro und noch einmal 159 Euro pro Kind. Da der Vater des Babys, ein Österreicher, gerade beim AMS eine Ausbildung zum Biochemie-Laboranten absolviert und Mary für die Matura paukt, scheitern die zwei Jugendlichen an der finanziellen Hürde.

Ein österreichisches Baby darf seine Eltern also nur dann bei sich haben, wenn sie gut verdienen. Sonst muss es mit der Mutter nach Afrika auswandern.